

786 der Beilagen zu den stenographischen Protokollen des Nationalrates IX. GP.

Bericht des Unterrichtsausschusses

über die Regierungsvorlage (734 der Beilagen): Bundesgesetz, mit dem das Religionsunterrichtsgesetz abgeändert und ergänzt wird (Religionsunterrichtsgesetz-Novelle 1962).

Das Religionsunterrichtsgesetz vom Jahre 1949 sieht den Religionsunterricht als Pflichtgegenstand an den allgemeinbildenden Schulen und im übrigen nur an jenen berufsbildenden Schulen vor, an denen er schon im Jahre 1933 Pflichtgegenstand war. Daran hat auch die Religionsunterrichtsgesetz-Novelle 1957 nichts geändert, die nur eine Neuregelung der dienstrechtlichen Stellung der Religionslehrer und der Religionsinspektoren zum Gegenstande hatte.

Die gesetzlich anerkannten Kirchen haben nun schon seit langem die Forderung erhoben, den Religionsunterricht an allen berufsbildenden Schulen vorzusehen. Dieser Forderung kann die Berechtigung im Hinblick darauf, daß der Religionsunterricht einen wichtigen Erziehungsfaktor für alle im Entwicklungsalter stehenden Schüler darstellt, nicht abgesprochen werden.

Die im Entwurf vorliegende Novelle verfolgt daher in erster Linie den Zweck, den Religionsunterricht auf alle berufsbildenden Schulen auszudehnen. Darüber hinaus soll die Stellung der religiösen Übungen geklärt und die strittige Frage der Anbringung des Kreuzes in den Klassenräumen entschieden werden. Aus verfassungsrechtlichen Gründen ist ferner die Einbeziehung des Inhaltes einiger bisher in Durchführungserlassen enthaltenen Regelungen erforderlich.

Bezüglich des katholischen Religionsunterrichtes ergibt sich die Notwendigkeit der Novellierung des Religionsunterrichtsgesetzes vor allem auch im Hinblick auf die mit dem Heiligen Stuhl abgeschlossenen konkordatären Regelungen auf dem Sektor des Schulwesens.

Der Unterrichtsausschuß hat in seiner Sitzung am 5. Juli 1962 zur Vorberatung der Regierungsvorlage einen Unterausschuß eingesetzt, dem von

der Österreichischen Volkspartei die Abgeordneten Eichinger, Dr. Geißler, Rudolf Graf, Dr. Grünsteidl, Leisser und Dr. Dipl.-Ing. Ludwig Weiß, von der Sozialistischen Partei Österreichs die Abgeordneten Anna Czerny, Engle, Mark, Dr. Neugebauer, Pötzl und Dr. Winter und von der Freiheitlichen Partei Österreichs der Abgeordnete Doktor van Tongel angehörten. Der Unterausschuß hat die Regierungsvorlage eingehend beraten und Abänderungen vorgeschlagen.

Der Unterrichtsausschuß hat in seiner Sitzung am 16. Juli 1962 in Anwesenheit des Bundesministers für Unterricht Dr. Drimmel den Bericht des Unterausschusses entgegengenommen und die Regierungsvorlage mit den vom Unterausschuß vorgeschlagenen Abänderungen in Beratung gezogen.

Die Beratung des Unterrichtsausschusses hatte folgendes Ergebnis:

Zu Art. I (Einleitung):

Durch die Einfügung eines neuen Art. III, der bezüglich des land- und forstwirtschaftlichen Schulwesens die Weitergeltung des Religionsunterrichtsgesetzes 1949 in der Fassung der Novelle 1957 feststellt, erscheint eine entsprechende Verweisung schon in der Einleitung des Art. I zweckmäßig.

Zu Z. 1:

1. Die Einfügung einer neuen lit. f (Lehranstalten für gehobene Sozialberufe) ist notwendig, weil das Religionsunterrichtsgesetz den Religionsunterricht an allen Schulen, deren Organisation im gleichzeitig vorliegenden Schulorganisationsgesetz geregelt werden soll, behandeln muß. Das Schulorganisationsgesetz regelt aber im II. Hauptstück Teil B Abschnitt IV auch die Organisation der Lehranstalten für gehobene Sozialberufe, weshalb auch das Religionsunterrichtsgesetz hinsicht-

2

lich dieser Schulen Bestimmungen enthalten muß. Da es sich bei diesen Lehranstalten nach der Einteilung des Schulorganisationsgesetzes um „den Akademien verwandte Lehranstalten“ handelt, die nicht unter den Begriff „mittlere und höhere Schulen“ subsumiert werden können, müssen sie gesondert angeführt werden.

2. Die Einfügung in lit. g (bisher lit. f), wonach von den Anstalten der Lehrer- und der Erzieherbildung die land- und forstwirtschaftlichen Anstalten dieser Art ausgenommen werden, ist aus rechtstechnischen Gründen erforderlich, weil sich der vorliegende Gesetzentwurf aus Kompetenzgründen nicht auf land- und forstwirtschaftliche Schulen beziehen kann.

Zu Z. 4:

Aus dem Wortlaut des § 2 Abs. 2 in der Fassung der Regierungsvorlage könnte geschlossen werden, daß die Wirksamkeit der von den Kirchen und Religionsgesellschaften erlassenen Lehrpläne für den Religionsunterricht von einer Kundmachung durch das zuständige Bundesministerium abhängig ist. Eine Bestimmung dieses Inhaltes stünde aber in Widerspruch zu Artikel 17 des Staatsgrundgesetzes über die allgemeinen Rechte der Staatsbürger, nach welchem die Besorgung des Religionsunterrichtes ausschließlich Sache der Kirchen und Religionsgesellschaften ist. Durch diese Abänderung wird einerseits gewährleistet, daß die diesbezügliche Rechtslage klargestellt wird; und anderseits ermöglicht, daß die Lehrpläne für den Religionsunterricht in gleicher Weise, wie die Lehrpläne für die übrigen Unterrichtsgegenstände, der Öffentlichkeit bekanntgegeben werden, wobei allerdings die Bekanntmachung der Lehrpläne für den Religionsunterricht durch das zuständige Bundesministerium lediglich deklaratorischen Charakter hat.

Zu Z. 5:

Bei den Abänderungen handelt es sich lediglich um stilistische Verbesserungen.

Zu Z. 6:

1. Hierzu stellte der Ausschuß fest, daß unter dem in § 2 a Abs. 2 verwendeten Ausdruck „Erlaubnis zum Fernbleiben vom Unterricht im bisherigen Ausmaß“ jenes Ausmaß zu verstehen ist, das im Zeitpunkt des Inkrafttretens dieses Bundesgesetzes tatsächlich geübt wird. Dieses Ausmaß ist nach Bundesländern und nach Kirchen (Religionsgesellschaften) verschieden.

2. Die Anbringung der staatlichen Symbole in den Klassenzimmern wird anlässlich der notwendigen Novellierung des Pflichtschulerhaltungsgesetzes

Grundsatzgesetzes, BGBl. Nr. 163/1955, und in einem späteren Bundesschulerhaltungsgesetz geregelt werden müssen.

Zu Z. 12:

Bei der Bildung von Religionsunterrichtsgruppen gemäß 7 a wird auf die Zumutbarkeit des Schulweges für die Schüler Bedacht zu nehmen sein.

Zu Art. III (neu):

Da nach der in Vorbereitung stehenden Bundesverfassungsnovalle die Kompetenzverteilung auf dem Gebiete des land- und forstwirtschaftlichen Schulwesens einem gesonderten Bundesverfassungsgesetz vorbehalten wird, wird diesbezüglich vorläufig die sich aus § 42 Verfassungs-Übergangsgesetz 1920 ergebende Rechtslage (paktierte Bundes- und Landesgesetzgebung) fortbestehen. Aus diesem Grunde kann sich die vorliegende Religionsunterrichtsgesetz-Novalle 1962 nur auf das dem Bundesministerium für Unterricht unterstehende Schulwesen beziehen. Hinsichtlich der land- und forstwirtschaftlichen Schulen bleibt hingegen einstweilen das Religionsunterrichtsgesetz 1949 in der Fassung der Novalle 1957 weiter in Geltung, was durch den eingefügten neuen Art. III klargestellt werden soll.

Zu Art. IV:

Der Ausschuß beschloß, den Art. IV zu streichen, da in den Entwurf einer Bundesverfassungsnovalle hinsichtlich des Schulwesens bereits eine Bestimmung aufgenommen worden ist (Art. 14 Z. 10), die die gleiche Regelung zum Inhalt hat.

Im übrigen wird hinsichtlich der unverändert gebliebenen Bestimmungen auf die Erläuternden Bemerkungen zur Regierungsvorlage hingewiesen.

Die Regierungsvorlage wurde nach einer eingehenden Beratung unter Berücksichtigung der vom Unterausschuß vorgeschlagenen Abänderungen einstimmig angenommen. An der Debatte beteiligten sich außer dem Berichterstatter die Abgeordneten Dr. Josef Gruber, Mark und Dr. Winter sowie Bundesminister Doktor Drimmel.

Der Unterrichtsausschuß stellt den Antrag, der Nationalrat wolle dem von der Bundesregierung vorgelegten Gesetzentwurf (734 der Beilagen) mit den angeschlossenen Abänderungen die verfassungsmäßige Zustimmung erteilen.

Wien, am 16. Juli 1962

Eichinger
Berichterstatter

Dr. Dipl.-Ing. Ludwig Weiß
Obmann

Abänderungen

zum Gesetzentwurf in 734 der Beilagen

- | | |
|---|---|
| <p>1. In der Einleitung des Art. I ist nach dem Worte „bezieht“ der Klammerausdruck „(Artikel III)“ einzufügen.</p> <p>2. Im Art. I Z. 1 wird im § 1 Abs. 1 eine neue lit. f folgenden Wortlautes eingefügt:</p> <p>„f) Lehranstalten für gehobene Sozialberufe.“</p> <p>3. Die ursprüngliche lit. f erhält die Bezeichnung „lit. g“, wobei nach dem Worte „Erzieherbildung,“ die Worte „mit Ausnahme der land- und forstwirtschaftlichen Anstalten,“ einzufügen sind.</p> <p>4. Im Art. I Z. 4 treten im § 2 Abs. 2 im ersten Satz an Stelle der Worte „und vom zuständigen Bundesministerium kundgemacht.“ die Worte „und sodann vom zuständigen Bundesministerium bekanntgemacht.“</p> <p>5. Im Art. I Z. 5 hat der Abs. 3 des § 2 zu lauten:</p> <p>„(3) Für den Religionsunterricht dürfen nur Lehrbücher und Lehrmittel verwendet werden,</p> | <p>die nicht im Widerspruch zur staatsbürgerlichen Erziehung stehen.“</p> <p>6. Im Art. I Z. 6 ist im § 2 a Abs. 1 und 2 jeweils das Wort „sonstigen“ zu streichen.</p> <p>7. Im Art. I Z. 6 ist im § 2 b Abs. 1 das Wort „An“ durch das Wort „In“ zu ersetzen.</p> <p>8. Art. III hat zu lauten:</p> <p>„Hinsichtlich der land- und forstwirtschaftlichen Schulen bleiben bis zu einer anderweitigen gesetzlichen Regelung die Bestimmungen des Bundesgesetzes vom 13. Juli 1949, BGBl. Nr. 190, betreffend den Religionsunterricht in der Schule (Religionsunterrichtsgesetz), in der Fassung des Bundesgesetzes vom 10. Juli 1957, BGBl. Nr. 185 (Religionsunterrichtsgesetz-Novelle 1957), vorläufig in Geltung.“</p> <p>9. Der bisherige Art. III erhält die Bezeichnung „Art. IV“.</p> <p>10. Der bisherige Art. IV entfällt.</p> |
|---|---|